

Rs. 72  
1.





**Im Gottes Namen /**  
**S X J D E X T E R** König  
 in Preussen, Marggraf zu Branden-  
 burg, des Heyl. Röm. Reichs Erz-  
 Cämmerer vnd Churfürst / Sou-  
 verainer Prinz von Oranien/  
 Neuchatel und Vallengin zu Mag-  
 deburg / Elbe / Gütlich / Berge/  
 Stätten / Pommern / der Casuben und Wendens/  
 zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Croßen/  
 Herzog / u. u.

**L**ebe Getreue: Nachdem Wir nicht ohne sonderbahre be-  
 fremdung in Unserem Hofflager angemercket, daß hiehero die Suffiter und Klöster  
 in hiesigen Unseren Länden die Confirmationes der äbte / Abbsinnen und  
 Domnarum im gleichen anderer Prälaturen und Dignitäten nicht bey Uns gesucht/  
 so finden Wir / theils wegen unser darunter verführenden Juris Episcopalis, theils aber  
 wegen der geistlichen Suffiter interesse und Besten allerdings nötig zu seyn / daß / wan  
 bey denselben einige prälaturen, oder dignitates per modum Electionis wieder vers-  
 geben werden solten / alsdan jedesmahl jemandt auß Unserer Regierung dabey zugegen  
 seyn / nicht zwar umb seyn vortum mit zu der Wahl zu geben / oder den suffragiis eligen-  
 tium ihre habende Libertät zu nehmen und einzuschräncken / sondern nur dasjenige / was  
 Wir als Landesherr & supremus Episcopus bey dergleichen Electionen zu der  
 Suffiter besten zu erinnern haben / gebührendt zu beobachten / auch sonst dahin zu sehen/  
 daß mit dem Scrutinio und andern requisitis decenter & Canonice verfahren werde/  
 und gleich wie alle per Electionem ernante Prälaten, äbte / Abbsinnen und derglei-  
 chen von uns specialiter hinfünftig confirmiret werden müssen / also ist billig / daß / wan  
 von denen Capitulis in ihrem turno einige andere Beneficia oder Præbende confer-  
 ret werden / alsdan dergleichen Confirmation eben woll bey uns darüber gesucht werde/  
 welche Wir auch / wan ein solcher provisus secundum statuta sich legitimiren kan / so  
 fort ertheilen wollen / es haben auch die Suffiter und Klöster ohne unterschied der Religion  
 sich so viel weniger zu ersuchen / solche Confirmationes zu suchen / welen / wie bekandt/  
 bey denen Römisch, Catholischen niemandt citra placitum Episcopi zu der gleichen  
 beneficiis gelangen kan / und Wir zu denen in Unseren Länden vorhandenen Capitulis,  
 wo nicht mehrere / doch gewis eadem Jura haben / welche die Römisch Catholische  
 Bischöffe bey denen ihrigen exerciren; Solchemnach beschlen Wir Euch hie mit in  
 Gnaden / daß Ihr diese Unsere allerqundigst Willens Meinung denen Suffittern und  
 Klöstern zu ihrer Verhaltung in deme Euch anvertrauem Amte bekandt machen / so  
 woll einem als dem andern die auß Unserm Hofflager erhaltene Confirmation in Zeit  
 von 6. Wochen zu produciren / oder annoch zu suchen aufzulegen / und pflis in Zeit von 2.  
 Monaten solche nicht beybringen / Sie qua tales nicht weiter erkennen / auch demnegst  
 von den ungehorsam zu näher Verordnung Eweren allerunterthänigsten Bericht ab-  
 statten sollet. Seyndt Euch mit Gnade gewogen. Geben Cleve in Unserm Regierungs-  
 Raht den 8. Junij 1712.

Anstatt vnd von wegen Allerhöchstigl.  
 Seiner Königlich Majestät.

N. 81.

Edictum  
d. Jun. 1712.

di

Confirmationes Sr Abt, Abtys  
und Domcapitulum, Abtys  
und Srz. d. h. l. Commissarii  
d. h. l. Electoribus pyrenaeis  
S. M. J. S.



Rg 4675

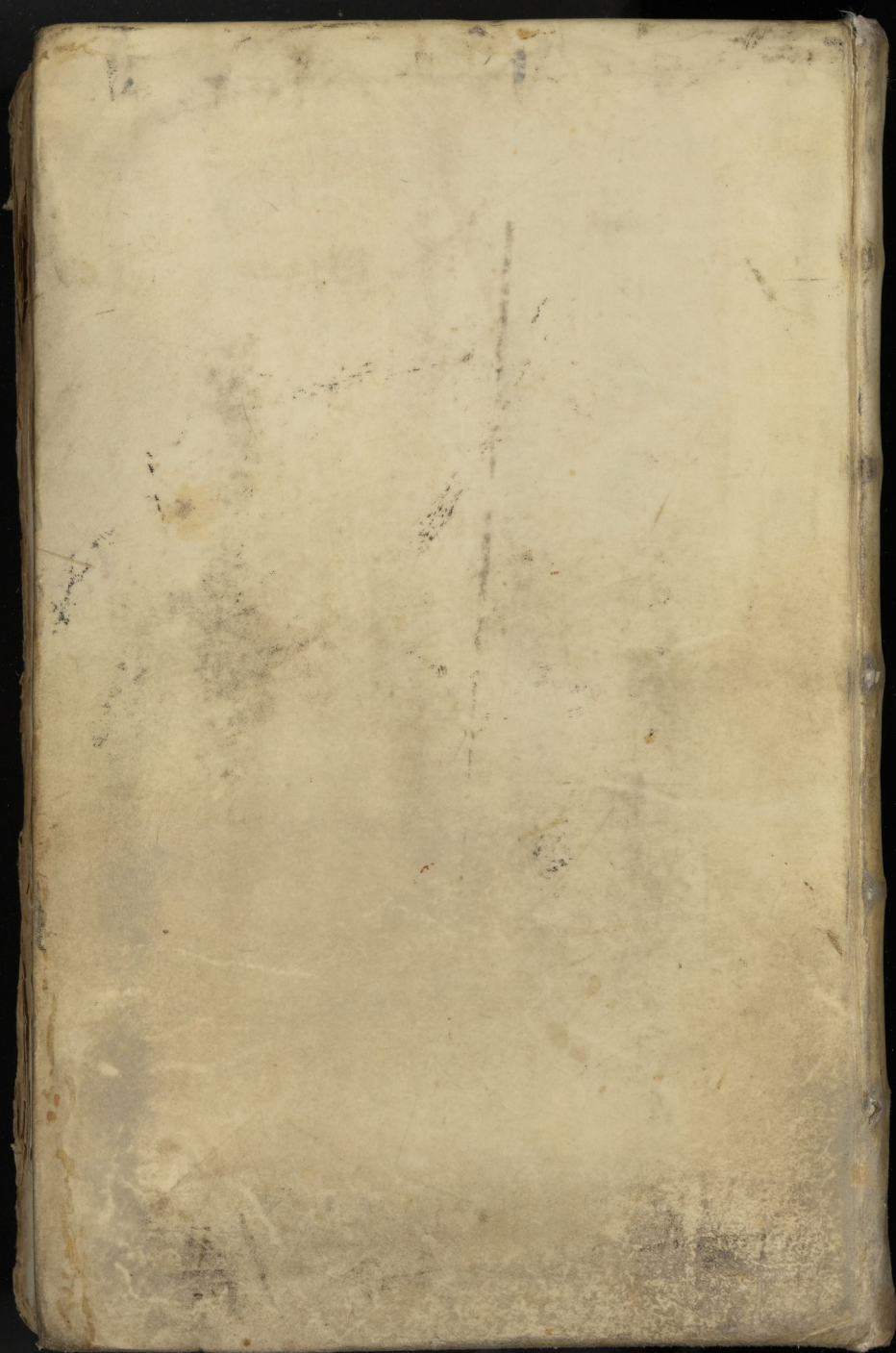
40.

HS-Abt.

W1P  
W17

Abt.

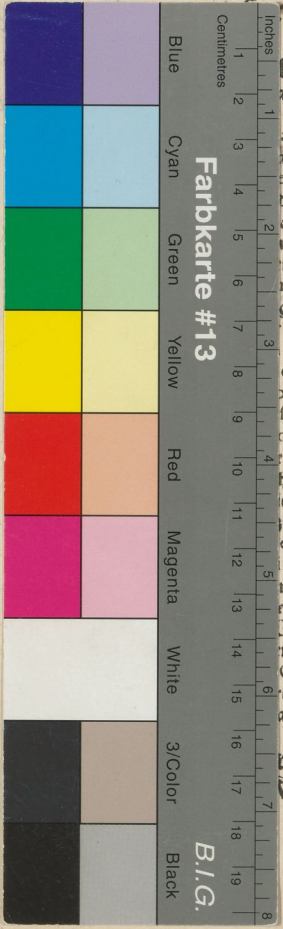








In Gottes Namen /  
 S X J D E X J E H König  
 in Preussen, Marggraf zu Branden-  
 burg / des Heyl. Röm. Reichs Er-  
 Cämmerer vnd Churfürst / Sou-  
 verainer Prinz von Dranien/  
 Neufchatel. und Ballengin/ zu Mag-  
 deburg / Elbe / Bülch / Berge/  
 Stättin / Pommern / der Casuben und Wendens/  
 zu Mecklenburg / auch in Schlessien / zu Croßen/  
 bog / u. u.



Indeme Wir nicht ohne sonderbahre be-  
 rager angemerket. daß bishero die Stifter und Klöster  
 die Confirmationes der abte / Abdisinnen und  
 elaturen und Dignitäten nicht bey Uns gesucht/  
 runter verhirenden Juris Episcopalis, theils aber  
 alle und Besten allerdings nötig zu seyn / daß / wan  
 der dignitates per modum Electionis wieder ver-  
 ahl jemandt auß Unserer Regierung dabey zugegen  
 ut zu der Wahl zu geben / oder den suffragiis eligen-  
 n und einzuschräncken / sonderen nur dasjenige / was  
 is Episcopus bey dergleichen Electionen zu der  
 gebührende zu beobachten / auch sonst dahin zu sehen/  
 equisitis decenter & Canonice verfahren werde/  
 ernante Pralaten, abte / Abdisinnen und derglei-  
 confirmiret werden müssen / also ist billig / daß / wan  
 einige andere Beneficia oder Præbende conferi-  
 firmation eben woll bey uns darüber gesucht werde/  
 ovifus secundum statuta sich legitimiren kan / so  
 Stifter und Klöster ohne unterscheidt der Religion  
 he Confirmationes zu suchen / weilen / wie bekandt/  
 jemandt citra placitum Episcopi zu der gleichen  
 zu denen in Unseren Landen vorhandenen Capitulis,  
 em Jura haben / welche die Römisch Catholische  
 ren ; Solchemnach befehlen Wir Euch hiemit in  
 rgnädigst Willens Meinung denen Stiffteren und  
 eine Euch anvertrauem Amte bekandt machen / so  
 Unserem Hofflager erhaltene Confirmation in Zeit  
 r annoch zu suchen auflegen / und pfaß in Zeit von 2.  
 Sie qua tales nicht weiter erkennen / auch demnegst  
 ordnung Eweren allerunterthänigsten Bericht ab-  
 ade gewogen. Geben Elbe in Unserm Regierungs

von wegen Allerhöchsiglr.  
 Königlichen Majestät.

